

# Beurlaubungs- und Entschuldigungsverfahren für die Oberstufe

## I. Unterrichtsversäumnisse:

### 1. Beurlaubung/Befreiung wegen Familienangelegenheiten, Führerscheinprüfung, Musterung etc.:

- a) Urlaubsanträge sind bis spätestens 3 Tage vor dem Urlaub in schriftlicher Form
  - für Einzelstunden an den Fachlehrer,
  - für bis zu zwei Tage an den Tutor und
  - für mehrere Tage an die Schulleiterinzu richten. Entsprechende Anträge können im Sekretariat geholt bzw. von der Schulhomepage ([www.hogy-gp.de](http://www.hogy-gp.de)) heruntergeladen werden.
- b) Der genehmigte Antrag auf Beurlaubung ist Voraussetzung für die Entschuldigung, er ersetzt diese nicht.
- c) Sie erhalten über Ihren Tutor einen Abschnitt als Nachweis über die Beurlaubung zurück.
- d) Nach dem Unterrichtsversäumnis läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie unter Punkt II. beschrieben.

### 2. Teilnahme an Schulveranstaltungen:

Sie sind verpflichtet, Ihren Fachlehrer rechtzeitig über die Teilnahme an **schulischen Veranstaltungen zu informieren**, damit die Stunden nicht als Fehlstunden gelten. Sie brauchen sich dann nicht mehr über einen Entschuldigungsbogen zu entschuldigen. Es liegt aber an Ihnen sicherzustellen, dass die Stunden nicht als Fehlstunden gezählt werden.

### 3. Arztbesuch:

- a) Ein Arztbesuch ist nur dann ein Befreiungsgrund/Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen.
- b) Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab wie unter Punkt II. beschrieben.
- c) Arzttermine sind kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreibeterminen.

### 4. Nicht vorhersehbares Fehlen:

- a) Benachrichtigen Sie die Schule schriftlich **innerhalb von drei Tagen** (Brief bzw. Email an Ihren Tutor, persönliche Vorsprache oder Fax an die Schule).
- b) Die rechtzeitige Benachrichtigung ist die Voraussetzung für Ihre Entschuldigung. Entschuldigungsformulare ohne eine entsprechende Meldung (oder eine Beurlaubung) können von den Tutoren nicht akzeptiert werden. SMS oder sonstige Benachrichtigungen von Freunden zur Weitergabe an Lehrkräfte reichen selbstverständlich nicht aus.

### 5. Verschlafen

Das kann passieren, ist aber **kein Entschuldigungsgrund** und kann im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die Verhaltensnote haben.

## II. Entschuldigungsverfahren:

### 1. Ausfüllen des Entschuldigungsformulars:

- a) Das **Entschuldigungsformular** finden Sie auf der Schulhomepage ([www.hogy-gp.de](http://www.hogy-gp.de)) oder bekommen es auf dem Sekretariat.
- b) Füllen Sie das Entschuldigungsformular mit den Angaben der **Fehldaten** und des **Fehlgrundes** aus und unterschreiben Sie es bzw. lassen Sie es von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben.
- c) Kreuzen Sie an, ob an dem Tag, an dem Sie gefehlt haben, ein Klausurtermin für Sie lag.

### 2. Vorlage des Entschuldigungsformulars beim Tutor:

Dieses vollständig ausgefüllte Entschuldigungsformular ist dem Tutor **in der ersten Stunde nach Wiederaufnahme des Unterrichts** vorzulegen. Ihr Tutor prüft, ob die **fristgemäße Abmeldung** erfolgt ist und/oder eine **Beurlaubung** vorlag und unterzeichnet den Entschuldigungsbogen.

### 3. Anschließend Vorlage bei den Fachlehrern:

- a) Das Entschuldigungsformular muss innerhalb einer Woche nach Ihrer Rückkehr aus der Krankheit den jeweiligen Lehrkräften zur Unterschrift vorgelegt werden.
- b) Versäumen Sie dies, werden Ihre Fehlstunden als unentschuldigungsvermerkt.

### 4. Aufbewahrung aller Entschuldigungsformulare:

Das von allen betroffenen Fachlehrern abgezeichnete Entschuldigungsformular muss bis spätestens eine Woche nach Ihrer Rückkehr aus der Krankheit dem Tutor abgegeben werden.

### 5. Bei längerer Krankheit:

- a) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als einer Woche, welche von einem Arzt bescheinigt wird, entfallen die Punkte II.1 – II.4.
- b) Die ärztliche Bescheinigung ist dem Tutor umgehend zuzuführen, dieser benachrichtigt die betroffenen Fachlehrer.

## III. Folgen unentschuldigter Fehls:

- a) Unentschuldigte Fehlstunden können **auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen** werden.
- b) Da in unentschuldigten Fehlstunden keine Leistungen erbracht werden konnten, muss hierfür die Note „ungenügend“ erteilt werden. Unentschuldigtes Fehlen kann sich also auf Ihre Noten auswirken!
- c) Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen kann es zu Ordnungsmaßnahmen (Attestregelung, Amtsarzt, Schulverweis, ...) kommen.